

Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung eines

Inländer-Jagdscheines

- () Ein-Jahresjagdscheines
- () Zwei-Jahresjagdscheines
- () Drei-Jahresjagdscheines

Ausländer-Jagdscheines

- () Tagesjagdschein
- () Jugendjagdschein
- () Falknerjagdschein

für die Zeit vom:	
-------------------	--

Persönliche Angaben

Familien- u. ggf. Geburtsname:	
Vorname:	
Beruf:	
PLZ und Wohnort:	
Straße:	
Geburtsdatum und -ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Telefonnummer:	
e-mail:	
Jagdhauptpflichtversicherung:	

Ausstellung des letzten Jagdscheines:

Behörde:	
Datum:	
Jagdschein-Nr.:	
Datum u. Ort der Jägerprüfung:	

Ich bin in keinem Jagdbezirk als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder aufgrund einer entgeltlichen ständigen Jagderlaubnis zur Jagd befugt.

Ich bin bestätigter Jagdaufseher für folgenden Jagdbezirk

--

Ich bin in folgenden Jagdbezirken zur Jagd befugt: (bitte Kopie des Pachtvertrages beifügen)

Nr.	Ort und Bezeichnung der Jagd	Eigentum, Nießbrauch, Alleinpacht, Mitpacht, Unterpacht, entgeltliche ständige Jagderlaubnis	Fläche der Jagdbefugnis in ha (Anteil des Antragstellers)	Dauer des Pachtvertrages bzw. der entgeltlichen Jagderlaubnis			
				Monat	Jahr	Monat	Jahr

Ich erkläre hiermit, dass mir die auf der Rückseite aufgeführten Versagungs- bzw. Einziehungsgründe bekannt sind und keine Gründe vorliegen, die der Erteilung eines Jagdscheines entgegenstehen. Informationen nach Artikel 13 u. 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter <https://www.rhein-kreis-neuss.de/jagdDSGVO>

Datum

Eigenhändige Unterschrift

§ 17 BfG – Versagung des Jagdscheines

- (1) Der Jagdschein ist zu versagen
 1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
 2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
 3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
 4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500 000 Euro für Personenschäden und 50 000 Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.
- (2) Der Jagdschein kann versagt werden
 1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
 2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
 3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre im Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
 4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.
- (3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
 1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
 2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
 3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.
- (4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
 1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder nach den im Land Berlin geltenden entsprechenden Vorschriften, zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung **fünf** Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
 2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
 3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
 4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.
- (5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so **kann** die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.
- (6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

§ 18 BfG - Einziehung des Jagdscheines

Wenn Tatsachen bekannt sind, welche die Versagung des Jagdscheines begründen, erst nach der Erteilung des Jagdscheines eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekanntwerden, so ist die in den Fällen des § 17 Abs. 1 und in den Fällen, in denen nur ein Jugendjagdschein hätte erteilt werden dürfen (§ 16), sowie im Falle der Einziehung gemäß § 41 verpflichtet, in den Fällen des § 17 Abs. 2 berechtigt, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheinegebühren besteht nicht. Die Behörde kann eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheines festsetzen.

Einwilligung in die Mitteilung der Jagdscheinverlängerung an die Waffenbehörde

Ich willige freiwillig darin ein, dass im Falle der Verlängerung meines Jagdscheines die Untere Jagdbehörde des Rhein-Kreises Neuss meine personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Jagdschein-nummer, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer und ausstellende Behörde) an die zuständige Waffenbehörde weiterleitet.

Wenn Sie keine Einwilligung erteilen, müssen Sie die Gültigkeit Ihres Jagdscheines selbst gegenüber der Waffenbehörde nachweisen. Die Untere Jagdbehörde wird der Waffenbehörde dann nicht mitteilen, dass Ihr Jagdschein verlängert wurde.

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Einen Widerruf Ihrer Einwilligung können Sie jederzeit formlos an den Rhein-Kreis Neuss, Untere Jagdbehörde, Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich, E-Mail: ordnungsamt@rhein-kreis-neuss.de, richten. Durch einen Widerruf bleibt die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung unberührt. Ein Widerruf Ihrer Einwilligung betrifft nur die Datenweitergabe an die Waffenbehörde bzgl. der Jagdscheinverlängerung. Andere Datenverarbeitungen, welche die Untere Jagdbehörde aufgrund gesetzlicher Vorgaben wahrnimmt, werden durch die Einwilligung oder ihren Widerruf nicht berührt.

Ort, Datum

Unterschrift